



Erbschaftsamt des Kantons Basel-Stadt

Rittergasse 10, Postfach, CH-4001 Basel

E-Mail: erbschaftsamt@bs.ch

Webadresse: www.erbschaftsamt.bs.ch

☎ +41 (0)61 267 83 02

Telefonzeiten:

08.00 – 11.00 u. 14.00 – 16.00

MERKBLATT

DEPOSITION

LETZTWILLIGE VERFÜGUNGEN

Deponierung von letztwilligen Verfügungen

Beim Erbschaftsamt Basel-Stadt können letztwillige Verfügungen (eigenhändige Testamente, notarielle Testamente, Ehe-, Erb- und Erbverzichtsverträge) deponiert werden. Bei der Hinterlegung benötigen wir einen **Pass** oder eine **Identitätskarte**.

Umtausch von letztwilligen Verfügungen

Letztwillige Verfügungen können jederzeit bei uns gegen Vorweisung eines **Passes** oder einer **Identitätskarte** zurückgenommen oder umgetauscht werden.

Verhinderung des persönlichen Erscheinens

Sollte es Ihnen nicht möglich sein, persönlich bei uns vorzusprechen, können Sie einer Vertrauensperson Ihrer Wahl **schriftlich** die Vollmacht geben, Ihre letztwilligen Verfügungen bei uns zu beziehen bzw. umzutauschen. Diese Vollmacht muss datiert und eigenhändig unterschrieben sein. Dies gilt auch für Ehegatten. Die bevollmächtigte Person muss sich ausweisen.

Änderung in den persönlichen Verhältnissen

Sind Änderungen in den persönlichen Verhältnissen eingetreten, z.B. eine Trennung, überprüfen Sie bitte, ob die von Ihnen getroffenen Verfügungen den geänderten Begebenheiten noch Rechnung tragen. Bei Einleitung eines Scheidungsverfahrens fallen allfällige testamentarische oder ehe-/erbvertragliche Begünstigungen, die vor Einleitung des Scheidungsverfahrens begründet worden sind, von Gesetzes wegen dahin. Nach Rechtskraft der Scheidung erlischt das Erbrecht der Ehegatten zueinander vollständig. Bei einem Getrenntleben ohne Scheidung bleiben die güter- und erbrechtlichen Verhältnisse unverändert. Diese Ausführungen gelten sinngemäss auf für eingetragene Partnerschaften.

Wegzug aus dem Kanton Basel-Stadt

Sollten Sie aus dem Kanton Basel-Stadt wegziehen, sind wir für die Aufbewahrung und Eröffnung Ihrer Verfügungen nicht mehr zuständig. Holen Sie deshalb Ihre letztwilligen Verfügungen (auch notarielle Testamente, Ehe-, Erb- oder Erbverzichtsverträge) bei uns ab und deponieren Sie diese bei der zuständigen Behörde an Ihrem neuen Wohnsitz. Nur so ist die Eröffnung der letztwilligen Verfügung gewährleistet.